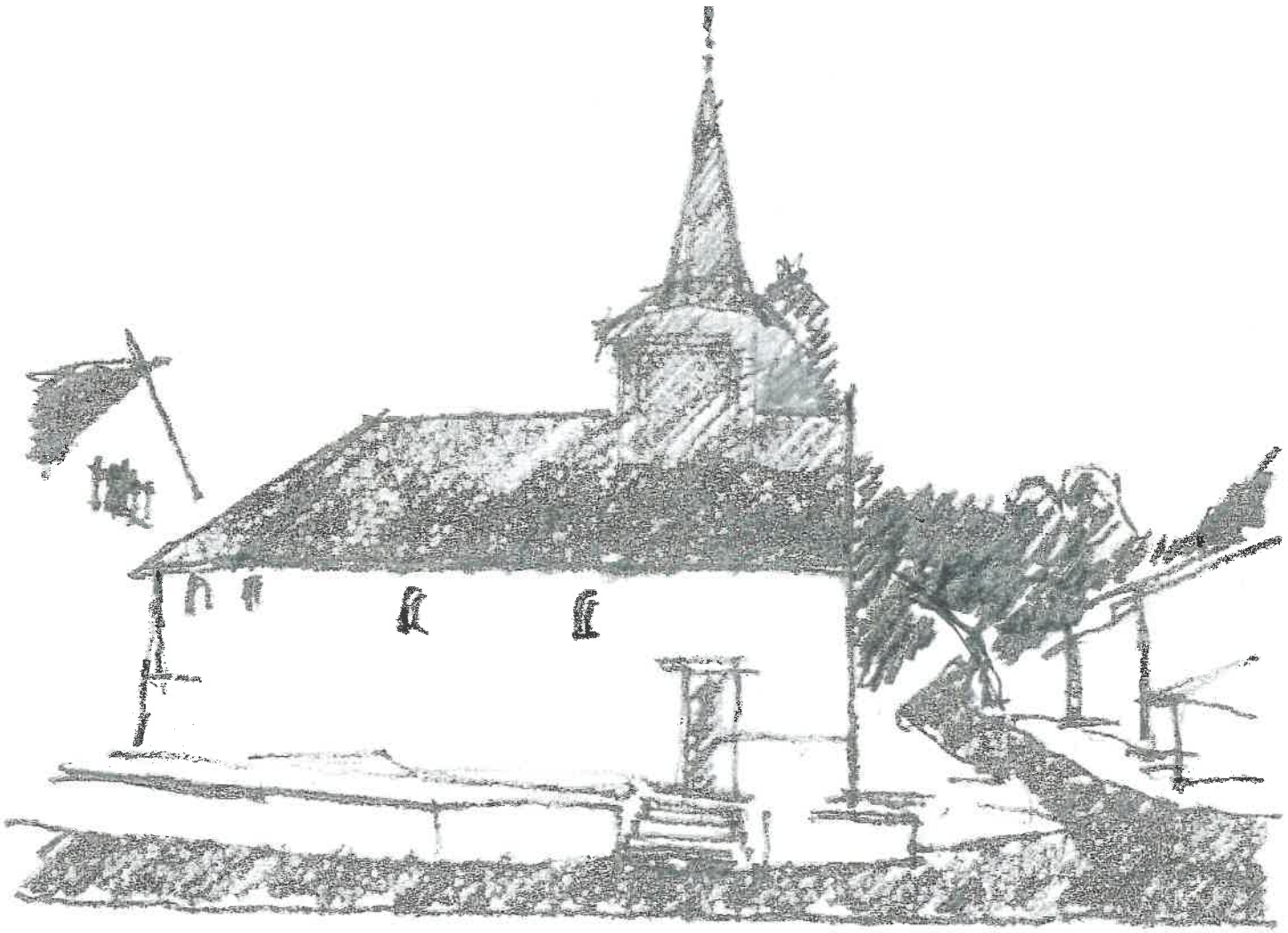
BAUEN im ORTSBAULICHEN KONTEXT
"F R A U G A R T E" bei der KAPELLE ST.NIKOLAUS in 8273 TRIBOLTINGEN GEMEINDE ERMATINGEN



KAPELLE ST.NIKOLAUS KIRCHWEG TRIBOLTINGEN

GUTACHTEN ZUR FRAGE DER EINGLIEDERUNG DER PROJEKTIERTEN NEUBAUTEN AUF DEN PARZELLEN NR. 3078 UND 3365 " F R A U G A R T E " IN DAS ORTS-, QUARTIER- UND LANDSCHAFTSBILD VON TRIBOLTINGEN GEMEINDE ERMATINGEN

im Auftrag der Gemeinde Ermatingen

Juni 2013

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

⇨ **Bundesgesetz über die Raumplanung**
hält fest : die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen

⇨ **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**
spricht von : das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sind zu schonen, zu schützen sowie die Erhaltung und Pflege zu fördern

⇨ **Planungs- und Baugesetz des Kantons TG**
hält fest im § 66 zum Schutz des Ortsbildes :

Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen. Sie haben sich so in ihre Umgebung einzugliedern, dass sie die Gesamtwirkung nicht stören.

⇨ **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat** vom 8. April 1992
spricht von :

§ 1

1 Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, sind zu schützen und zu pflegen. Beeinträchtigte Natur oder Landschaft ist, soweit sinnvoll, möglich und zumutbar, wiederherzustellen.
Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

§ 3

Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.

⇨ **Kantonaler Richtplan TG**
hier ist das Ortsbildschutzgebiet Triboltingen als **"besonders wertvoll"** eingestuft

1.8 Ortsbildschutzgebiete

Planungsgrundsätze
Die erhaltenswerten Ortsbilder sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den auf der Richtplankarte mit Symbolen eingezeichneten Ortsbildschutzgebieten ist bei der Beurteilung von Eingriffen in die bestehende Bausubstanz ein strenger Massstab anzuwenden.
Ergänzende Neubauten haben sich in die Struktur einzufügen.

Ausgangslage
Zur Ausgangslage gehören jene Ortsbilder, deren Schutz durch Pläne und Vorschriften gesichert ist.

Festsetzungen
Die in der «Liste der Ortsbildschutzgebiete» (vgl. Anhang) festgesetzten Gebiete sind im Rahmen der Ortsplanung zu schützen.

Zwischenergebnisse
Der Kanton erstellt auf der Basis der Hinweisinventare und des «Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz» (ISOS) ein «Inventar der erhaltenswerten Ensembles».

Richtplaninhalt

Ortsbildschutzgebiete sind charakteristische Baugruppen, Weiler, Dörfer oder Städte, die in ihrer Gesamtgestalt Akzente setzen. Ihr Wert kann in gestalterischen, geschichtlichen, handwerklichen, gesellschaftlichen oder anderen Eigenschaften begründet sein.

Alle Gebäude miteinander machen den Wert eines Ortsbildes aus. Zum Ortsbild gehören aber auch die Freiräume zwischen den Bauten (Strassen und Plätze, inneres Ortsbild) sowie die Umgebung (äusseres Ortsbild). Ortsbildschutzgebiete sind in der Richtplankarte dort bezeichnet, wo eine Baugruppe von ihrer Gesamtform her Qualitäten aufweist oder eine besondere Bau- und Siedlungsgeschichte widerspiegelt. Dabei kann es sich um eine Altstadt, einen typischen Weiler, eine Arbeitersiedlung u. a. m. handeln. Grundlage für den Ortsbildschutz bildet das «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz» (ISOS). Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden in der Regel als «besonders wertvolle» und jene von regionaler Bedeutung als «wertvolle» Ortsbilder in den Kantonalen Richtplan überführt.

Der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder ist ein gesetzlicher Auftrag an die Gemeinden.

Wo auf Nutzungsplanstufe die Vorschriften zum Schutz und zur Pflege der Bausubstanz genügen, wurde der Richtplaninhalt in der «Liste der Ortsbildschutzgebiete» im Anhang als Ausgangslage eingestuft, in allen anderen Fällen als Festsetzung.

⇨ Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
erwähnt in (http://www.vlp-aspan.ch/sites/default/files/art_18_2.pdf Brandt/Moor) folgendes :

Bauzonen können auch *Schutzmassnahmen* gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c für bedeutende Ortsbilder und geschichtliche Stätten beinhalten: Häufige Beispiele hierfür sind Kern- oder Dorfzonen (Art. 17 Rz. 58 ff, 74 ff.)34. Die Zonenvorschriften tragen in diesen Fällen den Schutzobjekten Rechnung, welche aus den Inventaren von Bund und Kanton35, vor allem aber aus dem gut dokumentierten Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) hervorgehen (Art. 17 Rz. 60, 83 ff., 99 ff.)36.

116
Der *Schutz von Denkmälern und Ortsbildern* ist ein vorrangiges Ziel von Planungsmassnahmen im Siedlungsgebiet. Die meisten Kantone besitzen ein Inventar oder Bestandesaufnahmen, die aufgrund von Spezialgesetzen erstellt worden sind und die Planungsarbeiten beeinflussen195. Die Vorarbeiten zur Erstellung des Bundesinventars der geschützten Ortsbilder (ISOS) liefern eine umfassende Dokumentation und Hilfestellung, nicht nur für die Berücksichtigung der Ortsbilder von nationaler, sondern auch für jene von lokaler oder regionaler Bedeutung196. Der Überbauungs- oder Gestaltungsplan ist ein besonders geeignetes Instrument für den Schutz, die Erhaltung und Aufwertung von Denkmälern. Er ermöglicht oft nicht nur die Erhaltung wertvoller Einzelobjekte, sondern gewährleistet einen umfassenden, auch die Umgebung der Objekte einbeziehenden Schutz 197.

⇨ Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS
Kanton TG im Band Orte O-Z ; S. 871 - 880 TRIBOLTINGEN :

Weinbauerndorf in eindrücklicher Lage über dem Untersee und mit Sicht auf die Insel Reichenau. Durch Fachwerkgebäude aus dem 17. bis 19. Jh. geprägte, mehrheitlich geschlossene Bebauung mit Strassendorfcharakter, akzentuiert durch die Kapelle St. Nikolaus aus dem 13. Jh.

U-Ri (Umgebungsrichtung) zu " FRAUGARTE " :



Partiell verbauter Wieshang, wichtig als Ortshintergrund

für Aufnahmekategorie a und b sind :
Geeignete Massnahmen für eine Umgebungszone oder Umgebungsrichtung

Erhaltungsziel a = Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche:
– Verständnis der Öffentlichkeit wecken 1)
– Bedeutung der Beschaffenheit im Detail abklären, z. B. durch Bauinventar 16)
– Geeignete Nutzungszuweisung suchen 17)
– Auszonen und als Freihaltegebiet bezeichnen 18)
– Spezielle, an die Umgebung angepasste Zonenvorschriften erlassen 19)
– Gestaltungsplanobligatorium einführen 15)
– Einzelbäume oder Baumgruppen und Hecken unter Schutz stellen 20)

Erhaltungsziel b = Erhalten der wesentlichen Eigen schaften für die Beziehung zu Ortsteilen:
– Nach geeigneten Nutzungsanweisungen suchen, um den Bereich vor überdimensionierter Überbauung zu bewahren 17)

das ISOS Erhaltungsziel **a** ist wie folgt definiert :

	Eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit	Für eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit	Zusätzlich gelten folgende generellen Erhaltungshinweise:
a	Aufnahmekategorie a ist ein **unerlässlicher Teil** des Ortsbildes, d. h. unverbaut oder mit Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen.	a Erhaltungsziel a gilt: **Erhalten der Beschaffenheit** als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.	– kein Baugebiet – strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten – spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten

⇨ **Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz** (EKD 2007)
hält fest im Art. 4.11 Umgebung :

Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals sind zu erhalten. Vor Massnahmen in der Umgebung eines Denkmals sind die erhaltenden Elemente des historischen Kontexts zu bestimmen und der Wirkungs- und Sichtbereich des Denkmals festzulegen. Jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Beziehung zu den historisch bedeutsamen Elementen seiner Umgebung nachhaltig verändert oder seine Einsehbarkeit schmälert, muss unterlassen oder rückgängig gemacht werden.

Schutz der Umgebung von Denkmälern (CH - Grundsatzpapier EDI/ EKD Ref./ Aktenzeichen 362.64)
Jedes Denkmal steht in einem räumlichen Kontext, zu dem es in verschiedener Hinsicht in Beziehung tritt. Die Umgebung gehört deshalb wesentlich zum Denkmal. Sie ist jener Bereich, in dem das Denkmal wirkt und wahrgenommen wird und sie ist Teil des Denkmalwerts; deshalb gebührt ihr spezielle Aufmerksamkeit. Im Unterschied zum Denkmal, das sich als eher statisches Element im Laufe der Zeit nur langsam verändert, unterliegt seine Umgebung meist einer grösseren Dynamik und wandelt sich schneller. Bei Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals ist stets besondere Sorgfalt geboten. Aufgrund der Bedeutung der Umgebung für den Wert des Denkmals müssen die zuständigen Fachstellen der Denkmalpflege in die Verfahren und Entscheidfindungen einbezogen werden.

⇨ Baureglement der Gemeinde Ermatingen (2004)
hält fest im Art. 17 zur Dorfkernzone Dk :

Art. 17 Dorfkernzone Dk

1 Die Dorfkernzone Dk dient dem Schutz von Baustruktur und der Eigenart der erhaltenswerten alten Dorfteile.
2 Die Dorfkernzone Dk ermöglicht eine gemischte bauliche Nutzung. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende dörfliche Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe, welche vorwiegend auf eigener Futterbasis betrieben werden.
3 Die Dorfkernzone Dk bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzungen. Neu-, An- und Umbauten sind insbesondere bezüglich ihrer Ausmasse, Proportionen, Gestaltung, Stellung, Materialien, Farbgebung und Umgebungsgestaltung sorgfältig und harmonisch in das bestehende Dorfbild einzuordnen. Die vorhandene Bausubstanz ist nach Möglichkeit zu erhalten. Die Detailgestaltung richtet sich insbesondere nach Art. 42-44 BauR.



⇨ **4 Bei Neu-, Ersatz- und Umbauten kann der Gemeinderat Über- bzw. Unterschreitungen gegenüber den Höchst- und Mindestmassen bewilligen, sofern die Interessen des Ortsbildschutzes dies bedingen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Der Gemeinderat kann in diesen Fällen eine Stellungnahme der kantonalen Amtsstelle einholen.**

weiter zu Art. 42 - 44 :

D. BESONDERE ZUSÄTZLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE DORFKERNZONE DK

Art. 42 Grundsatz
1 Zur Erhaltung und Erneuerung der Dorfkernzone gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.
2 Die prägenden Merkmale der Bauten und ihrer Umgebung sind zu erhalten und bei Neu- und Umbauten zu berücksichtigen.
3 Ein Gebäudeabbruch bedingt in der Regel ein bewilligtes Baugesuch für einen Neubau an diesem Standort. Vorbehalten bleibt der Schutz erhaltenswerter Bauten. § 12 PBG

Art. 43 Fassaden
Die Gliederung, die Materialwahl, die Verhältnisse der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden und insbesondere von Fenstern, Fensterläden und Türen haben der herkömmlichen, quartierüblichen Bauweise zu entsprechen. Der Gemeinderat kann bei Umbauten und Renovationen den Erhalt der Fachwerkbauweise (Riegelbau) verlangen.

Art. 44 Dachgestaltung / Dachaufbauten
1 Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern herkömmlicher, quartierüblicher Neigung (Richtwert 40-50°) zu versehen. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Dachgauben nicht unterbrochen werden. Flachdächer und Dächer unter 35° sind bei Hauptbauten nicht gestattet.
2 Die Dächer der Bauten sind mit Biberschwanz- oder Biberschwanzfalzziegeln einzudecken. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat andere Bedachungsmaterialien bewilligen.
3 Dachaufbauten sind als Quergiebel, Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden und dürfen in der Regel 1/4, mehrere zusammen gesamthaft 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Zwischen Dachaufbau und First muss mindestens ein Abstand von 0.5 m eingehalten werden.
4 Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.
5 Ausnahmsweise sind vereinzelte Dachflächenfenster zugelassen. Das einzelne Dachflächenfenster darf in der Regel 1 m² nicht übersteigen.

Der heutige Ort

Räumlicher Zusammenhang der Ortsteile Triboltingen liegt zwischen Ermatingen und Tägerwilen zirka fünf Kilometer westlich von Konstanz. Es erstreckt sich am Hangfuss des Seerückens in erhöhter Situation über dem Untersee. Das langgezogene Strassendorf von weinbäuerlichem Charakter (1) und das östlich anschliessende jüngere Ausserdorf (0.1) folgen sich entlang der leicht geschwungenen Hauptstrasse. Im Bereich des teilweise eingedohlten Baches (0.0.7), dem vermutlich ältesten Teil von Triboltingen, fällt die Strasse in Richtung Ortsmitte über eine kurze Strecke ab und führt dann eben durch die beiden mehrheitlich geschlossenen Häuserreihen. Wegen der Hanglage ragen die Bauten südlich der Strasse höher auf als jene an ihrem nördlichen, seewärtigen Rand. Ihre unterschiedlichen Abstände zur Fahrbahn bewirken, dass der Strassenraum mit Vorplätzen oder – selten – Vorgärten lebendig erscheint; ein Trottoir besteht nur streckenweise. Die meisten Gebäude sind annähernd West–Ost ausgerichtet, stehen also traufseitig zur Verkehrsachse. Es sind zu einem grossen Teil zweigeschossige Wohnbauten über gemauertem Sockel mit geknicktem Satteldach. Jene in der östlichen Siedlungshälfte zeigen oft Sichtfachwerk, die anderen sind verputzt oder eternitverschalt. Ebenfalls häufig vertreten ist das Mehrzweckgebäude mit zweigeschossigem Wohn- und verbrettertem Ökonomieteil. Allein stehende Scheunen oder Schöpfe sind selten. Die Bauten stammen in der Regel aus dem 17. bis 19. Jahrhundert, wenige sind in den letzten Jahrzehnten geringfügig umgebaut oder erneuert worden. Ältester Bau im Ort ist die mittelalterliche Kapelle St. Nikolaus (1.0.1). Sie steht im westlichen Siedlungsteil eingebunden in eine Reihe von Mehrzweckgebäuden. Weil sie im Vergleich zu den beiden benachbarten Häusern etwas weiter von der Strasse zurückversetzt ist, wird der kleine Bau mit polygonalem Chorabschluss, steilem Satteldach und Dachreiter erst aus kurzer Distanz wahrgenommen. Er ist aus Bollensteinen gefügt und hat in den Seitenwänden winzige Fenster. Das westlich folgende, giebelseitig zur Strasse gestellte Bauernhaus bildet eine Barriere zur anschliessenden ausfransenden Bebauung. Als einziger Bau im Ortskern hat das gegenüber der Kapelle situierte alte Schulhaus (1.0.2) aus dem Jahr 1847 ein Walmdach und einen zentralen gedeckten Eingang. Es ist zweigeschossig und zeigt an der Hauptfront Sichtfachwerk. Ungefähr in der Ortsmitte biegt die ehemalige Hauptverkehrsachse, die heutige Alte Landstrasse, von der Hauptstrasse ab, um sich nach einem kurzen Anund Abstieg wieder mit ihr zu vereinen. Durch den Verlauf der beiden Strassen ergibt sich eine Art Insel, auf welcher erhöht sich drei Satteldachbauten nebeneinander reihen. Oberhalb des Bogens der Alten Landstrasse staffeln sich dicht hintereinander vier stattliche Fachwerkhäuser. Zwei davon, darunter das Haus Zur alten Post aus dem 18. Jahrhundert, stehen schiefwinklig zum Weg.

Ein ähnlich reizvoller Raum existiert weiter östlich:

Bevor die Hauptstrasse ansteigt und nach Tägerwilen ausfällt, zweigt eine gebogene Sackgasse ab. Daran sind drei Fachwerkbauten mit auffällig hohen Erdgeschossen aufgereiht. Sie bilden den ehemaligen Mühlebezirk (1.0.11) am Bach. Überragt wird die Reihe vom einstigen Wirtshaus «Zum Weinberg» (1.0.12), das die Jahrzahl 1752 trägt. Es steht an einem weiteren von der Hauptstrasse abzweigenden steilen Strässchen und ist Nord–Süd ausgerichtet. An der unteren Ecke betont ein zweigeschossiger Erker den langen Fachwerkbau.Den östlichen Rand des Ortskerns markieren die Giebelseiten von zwei Fachwerkgebäuden (1.0.14), die einander an der Hauptstrasse schiefwinklig gegenüber liegen. In unmittelbarer Stellung am Verkehrsweg kragen die beiden Obergeschosse der ehemaligen Post (1.0.13) vor und verengen so den Strassenraum. Weiter östlich wird die Hauptstrasse von den locker gereihten bäuerlichen Ein- und Mehrzweckgebäuden des Ausserdorfes (0.1) flankiert. Knapp ein Dutzend Bauten ähnlicher Prägung wie jene im Ortskern stehen einseitig der Durchgangsstrasse. Auf der anderen Strassenseite fällt das unbebaute Gelände zum nahen breiten Uferstreifen ab.

Die wichtigsten Umgebungen

Nur zwei oder drei Hofbäume und Gärten befinden sich entlang des Hauptstrassenraums. Dafür greifen im rückwärtigen Bereich, wo die Siedlung fliessend ins Umland übergeht, Wiesenstreifen überall in die Bebauung hinein. Den breiten ebenen Uferstreifen (I) belegen Äcker und Weiden, vereinzelt stehen hier auch Obstbäume. Am steilen Hang über der Siedlung breitet sich Wiesland (II) aus. Eine kleine mit Reben bebaute Fläche liegt im Westen.

ISOS - Empfehlungen Siehe auch die kategorisierten Erhaltungsziele

Der Hauptstrassenraum sollte durch gezielte Massnahmen aufgewertet werden.

Anmerkung : Indem auf Parz. 3365 der südliche von der Kapelle St.Nikolaus gelegene Freiraum respektiert wird, könnte als Ersatz gemeinsam mit Parz. 3437 ein neues Gebäude die Baulücke vom Strassendorf beim Georg Sauter Weg schliessen. Damit würde die jetzt geplante "festungsmässige" Tiefgaragenzufahrt baulich integriert; nicht kaschiert. Der Nussbaum kann durch eine Ersatzpflanzung im Dorfbild weiterbestehen.

Die Fahrbahn ist auf keinen Fall auszubauen.

Die zahlreichen stattlichen Fachwerkhäuser bedürfen sorgfältiger Pflege.

Um- und Anbauten im Ortskern müssen von der Denkmalpflege begleitet werden

(aus Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS - Kanton TG im Band Orte O-Z ;
S. 871 - 880 TRIBOLTINGEN)

ORTSBAULICHE ANALYSE der näheren Umgebung zu Parz.Nr. 3078 / 3365 " FRAUGARTE "

Ob im urbanen Raum, oder in freier Landschaft dient das Architektur-Werkzeug der Ortsbild-Analyse als ein bewährt erprobtes Mittel. Dies ist nun keine Architektur-Theorie, sondern es geht vor jeder Projektierungs-Aufgabe (im ISOS-Kontext - hier : Triboltingen im speziellen) darum :

ORTSBILDBESTIMMENDE FAKTOREN DES BESTEHENDEN LANDSCHAFTS- UND BEBAUUNGSBILDES FEST ZU HALTEN. DIE AUFNAHME DES "IST-ZUSTANDES " HEISST : SICHTBARMACHEN VOM ORT UND DESSEN HISTORIE UND ZEIGT AUF, WELCHE ART VON WEITERBAUEN HIER TAUGLICH IST.

UM GLEICH MISSVERSTÄNDNISSEN VORZUBEUGEN IST DIES KEINESWEGS EINE AUFFORDERUNG ZUM "HISTORISMUS"; SONDERN VIELMEHR EIN PROBATES MITTEL ZUM ARCHITEKTONISCH RESPEKTVOLLEN UMGANG INNERHALB DER BAUTENGEMEINSCHAFT, IN DER SOWOHL EIGEN- , ALS AUCH GEMEINSCHAFTSINTERESSEN PLATZ FINDEN MÜSSEN UND KÖNNEN.

▼

Die ortsbauliche Analyse muss durch den Projektverfasser erstellt werden,
als Projektierungs- und Materialisierungs-Grundlage.
⇨ ein Beispiel einer Checkliste zu "ortsbaulicher Analyse" sh. Seite 7.

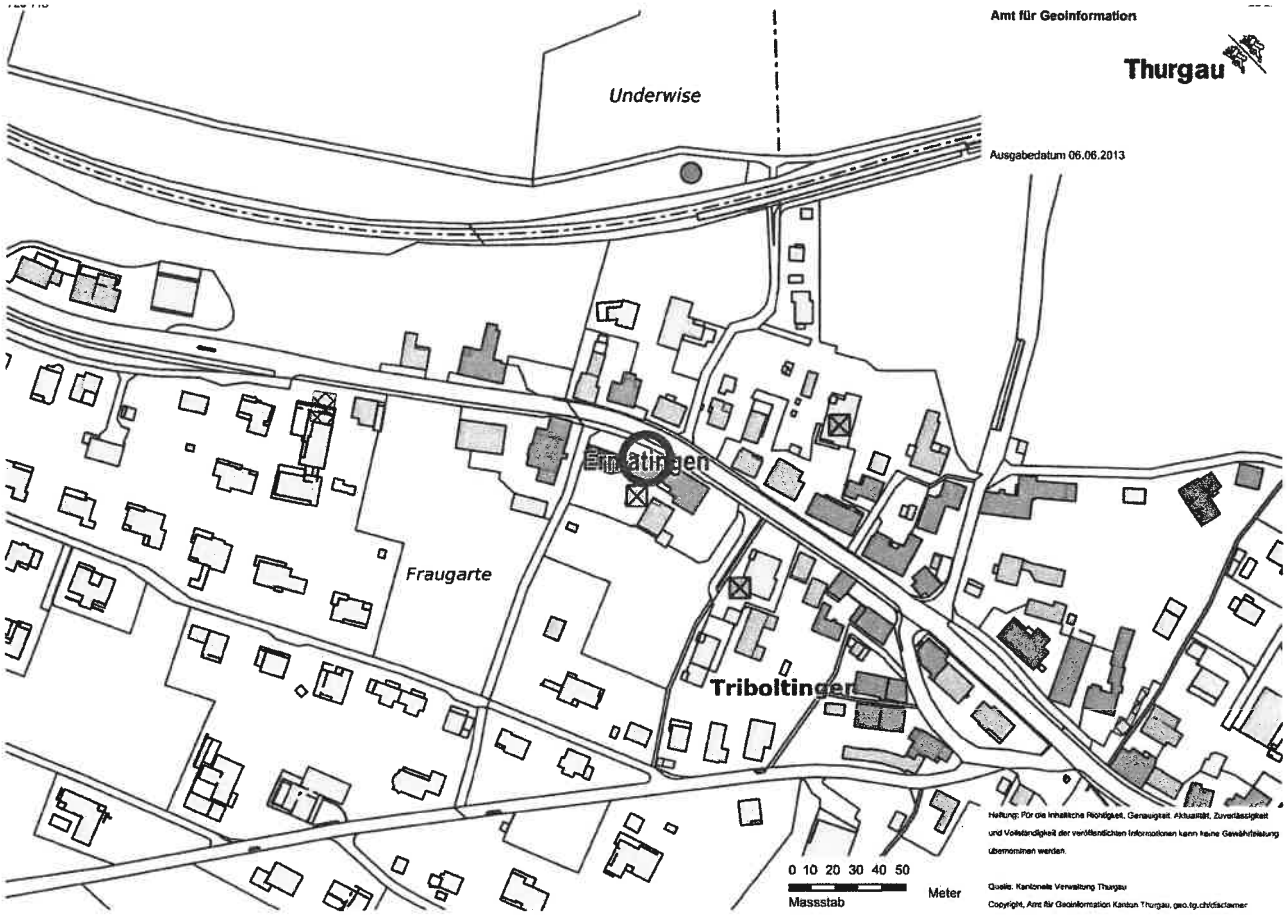


CHECKLISTE für ORTSBAULICHE ANALYSEN

EINE ORTSBAULICHE ANALYSE DIENT DAZU, ORTSBILDBESTIMMENDE FAKTOREN DES BESTEHENDEN LANDSCHAFTS- UND BEBAUUNGS -"BILDES" FEST ZU HALTEN
DIE AUFNAHME DES " IST - ZUSTANDES " HEISST SICHTBARMACHEN VOM ORT UND DESSEN HISTORIE UND ZEIGT AUF WELCHE ART VON WEITERBAUEN TAUGLICH IST
UM GLEICH MISSVERSTÄNDNISSEN VORZUBEUGEN IST DIES KEINESWEGS EINE AUFFORDERUNG ZUM "HISTORISMUS"; SONDERN VIELMEHR EIN PROBATES MITTEL ZUM
ARCHITEKTONISCH RESPEKTVOLLEN UMGANG INNERHALB DER BAUTENGEMEINSCHAFT, INDER SOWOHL EIGEN- ALS AUCH GEMEINSCHAFTSINTERESSEN PLATZ FINDEN

KAPITEL	ERLÄUTERUNGEN / PRÄZISIERUNGEN mittels PHOTOS, SKIZZEN, BESCHRIEB VORHANDENER FAKTEN
STADT-/ ORTS-/ QUARTIER-/ WEILER-	ERFASSEN typisch prägender GESTALTUNGSELEMENTE, BEBAUUNGS-DICHTE ("KÖRNUNG")
STRASSEN- & PLATZBILD	RAUMBILDENDE ELEMENTE, STRASSEN-"MÖBLIERUNG" ABSÄTZE, BELEUCHTG., ALLEEBÄUME ETC.
MASSSTÄBLICHKEIT WESENTLICHER GEBÄUDE	je nach PROJEKTUMFANG in unmittelbarer oder ggf. auch weiterer UMGEBUNG / CHARAKTERISTIKAS
IN DEREM UMFELD, DEM ORT	HAUPT- / ANNEX - NEBEN - und KLEINBAUTEN
BILDRELEVANTE KONTUREN / PROPORTIONEN	GESCHOSSZAHLEN / GEBÄUDETIEFEN / UNTERSCHIEDLICHKEITEN DER GEBÄUDETEILE / FIRSTVERSATZ
DACHNEIGUNG / DÄCHERMATERIALISIERUNGEN	45° / 30° - mit oder ohne Aufschieblingen, FIRST- / ORT- und TRAUFAUSBILDUNGEN - Art der Untersichten
VERHÄLTNIS DACH - WAND - SOCKEL	ERKUNDEN UND FESTHALTEN DER PROPORTIONSSTRUKTUREN
ANORDNUNG VON GEBÄUDEÖFFNUNGEN	EINZEL-/ REIHENFENSTER / FENSTERFASSADEN / MURALE WIRKUNG / FACHWERK / VERKLEIDUNGEN
STRUKTUREN / GLIEDERUNGEN	RISALITE / RÜCKSPRÜNGE / VORBAUTEN / TREPPEN- / LOGGIEN- und LAUBENANLAGEN
MATERIALISIERUNGEN / FARBGEBUNG	AUFNAHMEN VORHERRSCHENDER BAUMATERIALIEN UND BILDGEBENDER FARBEN/ BUNTTÖNE
ORT- und LANDSCHAFT	RAUMBILDENDE ELEMENTE, STÜTZMAUERN, HECKEN, EINFRIEDUNGEN, BÄUME, WALD, GEWÄSSER
ORTS- und BAUGESCHICHTE	ggf. übers INVENTAR hinausgehende HINWEISE AUF HISTORISCH INTERESSANTE HINTERGRÜNDE
PROJEKT - ENTWICKLUNG	ERST WENN ORTBESTIMMUNG ERFOLGT IST, ENTSCHEID SANIERUNG / UM- + ANBAU bzw. ENTWICKLUNG EINES "INS QUARTIERBILD PASSENDEN" NEUBAUPROJEKTES

7. Juni 2013



Triboltingen Inventar-Übersicht

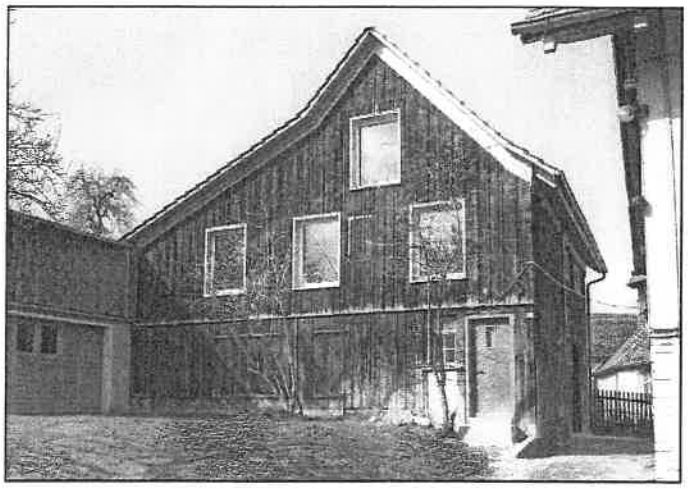


Hauptstrasse Triboltingen gg. Westen; links Haus Nr. 24, Kapelle St.Nikolaus, Haus Nr. 22



Ermatingen / Triboltingen — Hauptstrasse 26+

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Wohnhaus
urspr. Funktion:
Gebäudename:
Assekuranz-Nr.: 20/2-0019
Parzellen-Nr.: 78
Koordinaten O/N: 725400 / 280338
Foto-Nr.: 08_249_05
Erstes Inventar: 1987
Revision: 2008
Neuauf./Mutation: -



Einstufung: **Gesamtform erhaltenswert**

Gesamterscheinung 19./20. Jahrhundert, mit älterem Kern im Nordwesten.

Hoher, rundum bretterverschalter, ehemaliger Schopfbau, traufseitig zur Strasse stehend. Ältester Teil im Nordwesten. Nach Süden Schleppdachanbau. Im Osten Garagenanbau mit Pultdach.

Lage im rückwärtigen Raum des Dorfes.

2007 zu Wohnhaus umgebaut.

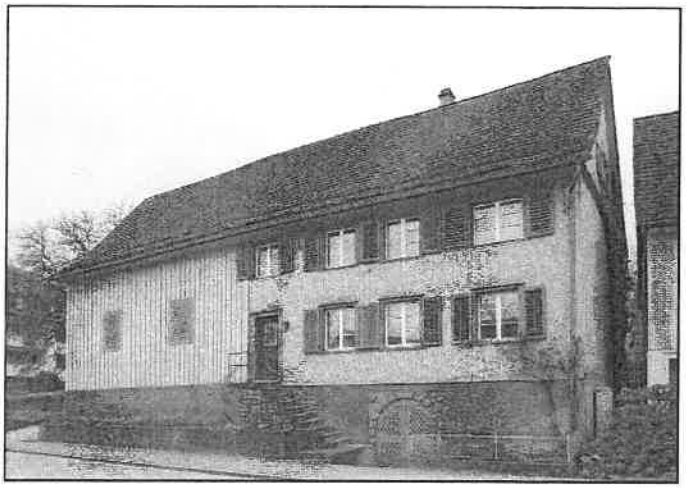
Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Keine Einträge

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Ermatingen / Triboltingen — Hauptstrasse 26

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Wohnhaus Scheune
urspr. Funktion:
Gebäudename:
Assekuranz-Nr.: 20/2-0018
Parzellen-Nr.: 78
Koordinaten O/N: 725413 / 280354
Foto-Nr.: 08_248_30
Erstes Inventar: 1987
Revision: 2008
Neuauf./Mutation: -



Einstufung: **wertvoll**

Gesamterscheinung 18./19. Jahrhundert.

Gestreckter, zweigeschossiger Giebeldachbau, traufseitig zur Strasse auf hangausgleichendem Sockel. Die an der Westseite gelegene, verschindelte Wohnteilhälfte ist regelmässig befenstert. 10-stufige, dem Haus entlang führende Sandsteintreppe. In der Mitte des Wohnteils ausserordentlich schönes, mit hölzernen Bossen versehenes Kellerportal. Datiert 1749. Im Scheitelstein die Initialen "ICK. SBR". Zufahrt zur Scheune von östlicher Giebelseite.

Im Innern: Im Keller gefasste Eichensäule und Stichbogenfenster mit stark sinkender Bank. Stubenofen datiert von 1824 und altes Buffet.

Der schmale Vorgarten zur Strassenseite dient als Schutz vor dem Verkehr.

Wichtiges Zeilenelement.

Dokumentation: Die Kunstdenkmäler des Bezirks Kreuzlingen. Manuskript 2004. Archiv des Amtes für Denkmalpflege, Frauenfeld. - Ermatingen II. - Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau. Hg. Amt für Denkmalpflege. Frauenfeld 1987. - Brandkataster Staatsarchiv TG.

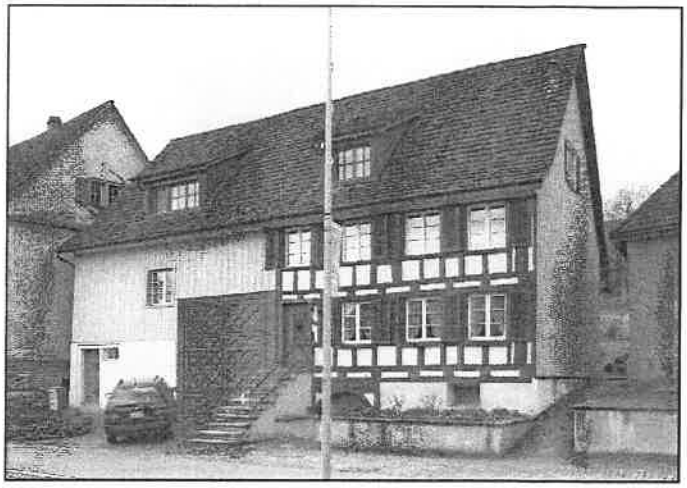
Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Instanz	Verzeichnis	Eintrag	Datum
Gemeinde	Schutzplan Natur- und Kulturobjekte		04.03.2004

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Ermatingen / Triboltingen — Hauptstrasse 24

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Wohnhaus Garage
urspr. Funktion:
Gebäudename:
Assekuranz-Nr.: 20/2-0016
Parzellen-Nr.: 77
Koordinaten O/N: 725394 / 280362
Foto-Nr.: 08_248_29
Erstes Inventar: 1987
Revision: 2008
Neuauf./Mutation: -



Einstufung: **wertvoll**

Gesamterscheinung 18./19. Jahrhundert.

Gestreckter, zweigeschossiger Vielweckbau von traditionellen Formen. Mittertenntyp. Traufständig zur Strasse, auf hangausgleichendem Sockel, mit Rundbogen-Kellerportal. Die regelmässige, schlicht geriegelte 4-Fenster-Fassade bildet die Wohnteilhälfte. Vor dem hochliegenden Portal eine zehnstufige Freitreppe. Das Haus birgt möglicherweise einen älteren Mauerkern.

1983 Umbau.

Der gepflästerte Vorplatz und der ummauerte Blumengarten sind wichtig für die Umgebung der Kapelle.

Hoher Stellenwert des Baukörpers als Zeilenelement unmittelbar neben der Kapelle.

Dokumentation: Die Kunstdenkmäler des Bezirks Kreuzlingen. Manuskript 2004. Archiv des Amtes für Denkmalpflege, Frauenfeld. - Brandkataster Staatsarchiv TG.

Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

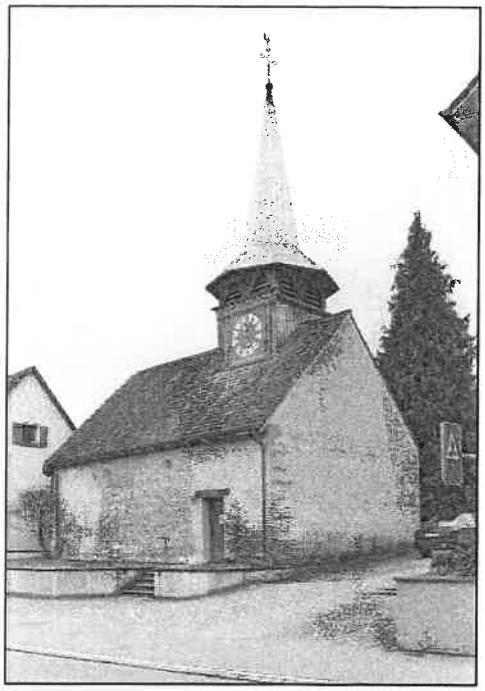
Instanz	Verzeichnis	Eintrag	Datum
Gemeinde	Schutzplan Natur- und Kulturobjekte		04.03.2004

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Ermatingen / Triboltingen — Hauptstrasse 24

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Paritätische Kapelle
urspr. Funktion:
Gebäudename: St. Nikolaus
Assekuranz-Nr.: 20/2-0012
Parzellen-Nr.: 76
Koordinaten O/N: 725377 / 280365
Foto-Nr.: 08_248_27
Erstes Inventar: 1987
Revision: 2008
Neuauf./Mutation: -

Einstufung: **besonders wertvoll**



"Vom spätromanischen Bau des 13. Jh. sind die Flanken erhalten; polygonaler Chor um 1500, Dachreiter von 1602. Restauriert 1957. Mauerwerk aus Feldsteinen in teilweise im Ährenverband; hoch liegende kleine Rundbogenfensterchen; im Chor drei schlichte Masswerkfenster. Das gemalte Zifferblatt des Dachreiters zeigt im Schirme des achtseitigen Spitzhelmes einen Fries mit Familienwappen; Uhr von Andreas I. Liechti, Winterthur, 1602. Im Innern spätgotisches Sakramentshäuschen mit Resten alter Polychromie. Ausser den Wandmalereiresten des 14. Jh. sind in zum Teil oxydierten Farben Heilige und Passionsszenen von 1500 erhalten. An der Nordwand des Schiffes u.a. heraldische Rötelzeichnungen und Pilgerinschriften vorwiegend des späten 15. Jh."

1956, 1990, 2007 (auf dem Turm neues Schieferdach) restauriert mit Beiträgen des Amtes für Denkmalpflege.

Dokumentation: Amt für Denkmalpflege, Kartei Restaurationsbeiträge. - Die Alte Thurbrücke von Bischofszell und ihre Instandsetzung 1999-2006. Denkmalpflege im Thurgau 9. Frauenfeld 2007, S. 106-107. - Kulturschätze im Thurgau entdecken und erleben. Bearbeitet von Cornelia Stäheli. Fotos von Rolf A. Stähli. Frauenfeld 2003, S. 84 (Zitat). - Die Kunstdenkmäler des Bezirks Kreuzlingen. Manuskript 2004. Archiv des Amtes für Denkmalpflege, Frauenfeld. - Amt für Denkmalpflege, Archiv (Dokumentationen), Plan- und Fotoarchiv. - Arnold Bosshard, Peter Funk, Alfons Raimann. Ermatingen und Triboltingen TG . Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte. Bern 1988, S. 31-35. - Hux, Angelus/Troehler, Alexander. KlangRäume. Kirchen und Orgeln im Thurgau. Frauenfeld 2007, S. 462-463.

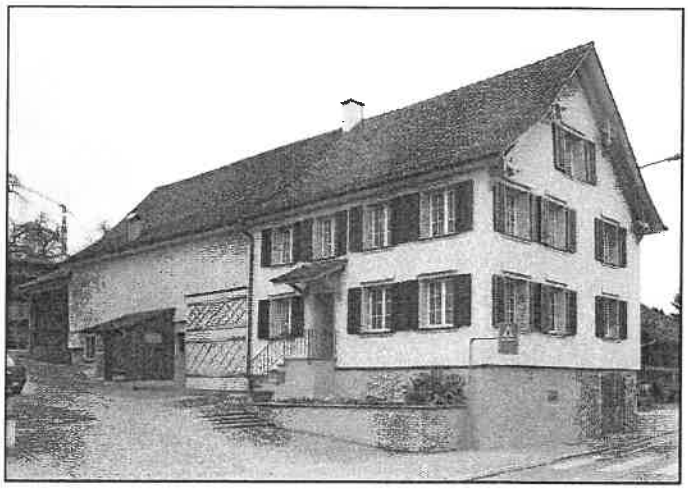
Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Instanz	Verzeichnis	Eintrag	Datum
Gemeinde	Schutzplan Natur- und Kulturobjekte		04.03.2004
Bund	Kulturgüterinventar KGS	B-Objekt	01.02.2012

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Ermatingen / Triboltingen — Hauptstrasse 22

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Wohnhaus Scheune Stall
urspr. Funktion:
Gebäudename:
Assekuranz-Nr.: 20/2-0009
Parzellen-Nr.: 60
Koordinaten O/N: 725356 / 280368
Foto-Nr.: 08_248_26
Erstes Inventar: 1987
Revision: 2008
Neuauf./Mutation:-



Einstufung: **wertvoll**

Vermutlich 1801 erbaut.

Gestrecktes, zweigeschossiges Vielzweckgebäude in Hanglage, giebelständig zur Strasse stehend, Mittertenntyp. Der hart an der Strasse liegende Wohnteil ist ein mit Holzschindeln bedeckter, vermutlich stattlicher Fachwerkbau auf gemauertem Kellersockel. Strassenseitig, rechts der Kellereingang mit Schulterbogen-Portal. 3-Fenster-Fassade mit unregelmässigen Achsabständen. Im Giebelfeld ein Doppelfenster. Profilierte Flugsparrendreiecke und Büge. Gegen Osten (zur Kapelle) Hauseingang mit Klebedach. Westseitig Schleppdach über der Scheune. Nach Süden Pultdachanbau.

Innenausstattung: Im Keller zwei mächtige, stark gebauchte Eichensäulen mit verschiedenen Profilen (18. Jahrhundert oder älter), eingehalste Sattelhölzer, darüber auffallend grosse Tragbalken. Am Sandsteinfuss der westseitigen Eichensäule Jahrzahl 1801.

2007 renoviert (isoliert) mit Beiträgen des Amtes für Denkmalpflege.

Bildet durch seine Stellung hart an der Strasse zusammen mit Hauptstrasse 19 den Abschluss des alten Dorfes gegen Westen und ist daher ausserordentlich wichtig für das gesamte Ortsbild. Der ostseitige, ummauerte Blumengarten ist ein wichtiger Teil der Platzgestaltung zwischen Haus und Kapelle.

Dokumentation: Die Kunstdenkmäler des Bezirks Kreuzlingen. Manuskript 2004. Archiv des Amtes für Denkmalpflege, Frauenfeld. - Brandkataster Staatsarchiv TG.

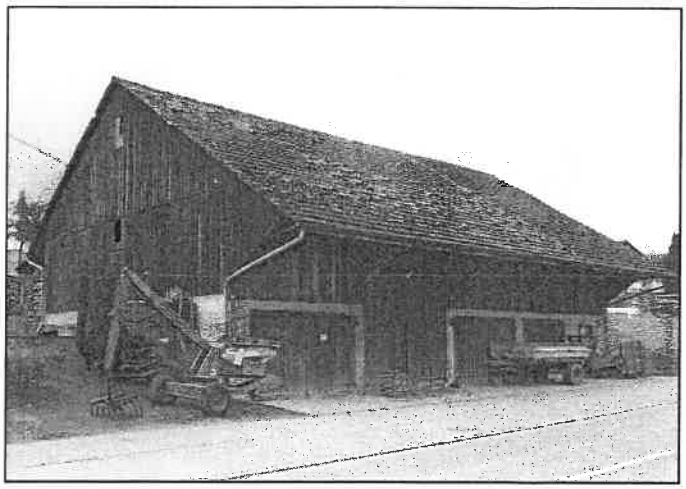
Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Instanz	Verzeichnis	Eintrag	Datum
Gemeinde	Schutzplan Natur- und Kulturobjekte		04.03.2004

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Ermatingen / Triboltingen — Hauptstrasse 22+

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Scheune Remise
urspr. Funktion:
Gebäudename:
Assekuranz-Nr.: 20/2-0101
Parzellen-Nr.: 3060
Koordinaten O/N: 725324 / 280376
Foto-Nr.: 08_248_21
Erstes Inventar: -
Revision: 2008
Neuauf./Mutation: -



Einstufung: **Gesamtform erhaltenswert**

1934 erbaut.

Gestreckte, bretterverschalte Stallscheune mit weit ausladendem Giebeldach, traufständig zur Strasse.

Von grosser Bedeutung als Zeilenelement am Westausgang des Dorfes.

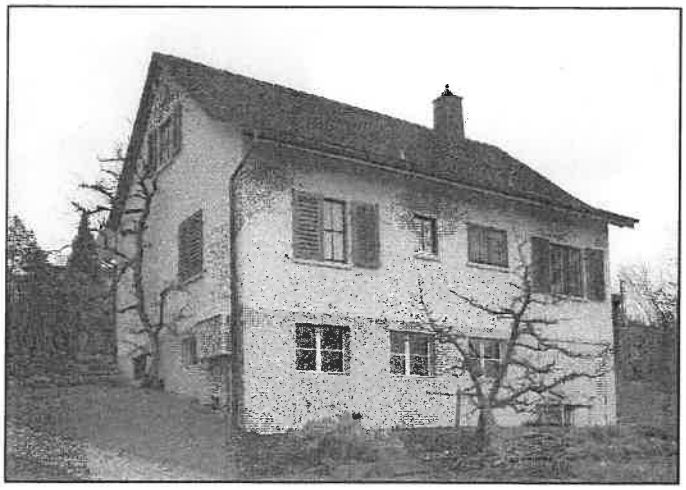
Dokumentation: Gebäudeversicherung TG.

Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)
Keine Einträge

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Ermatingen / Triboltingen — Keberlistrasse 45

Gebiet: Triboltingen
Ort: Triboltingen
heutige Nutzung: Wohnhaus
urspr. Funktion:
Gebäudename:
Assekuranz-Nr.: 20/2-0119
Parzellen-Nr.: 3074
Koordinaten O/N: 725392 / 280244
Foto-Nr.: 08_251_01
Erstes Inventar: -
Revision: 2008
Neuauf./Mutation: -



Einstufung: **aufgenommen**

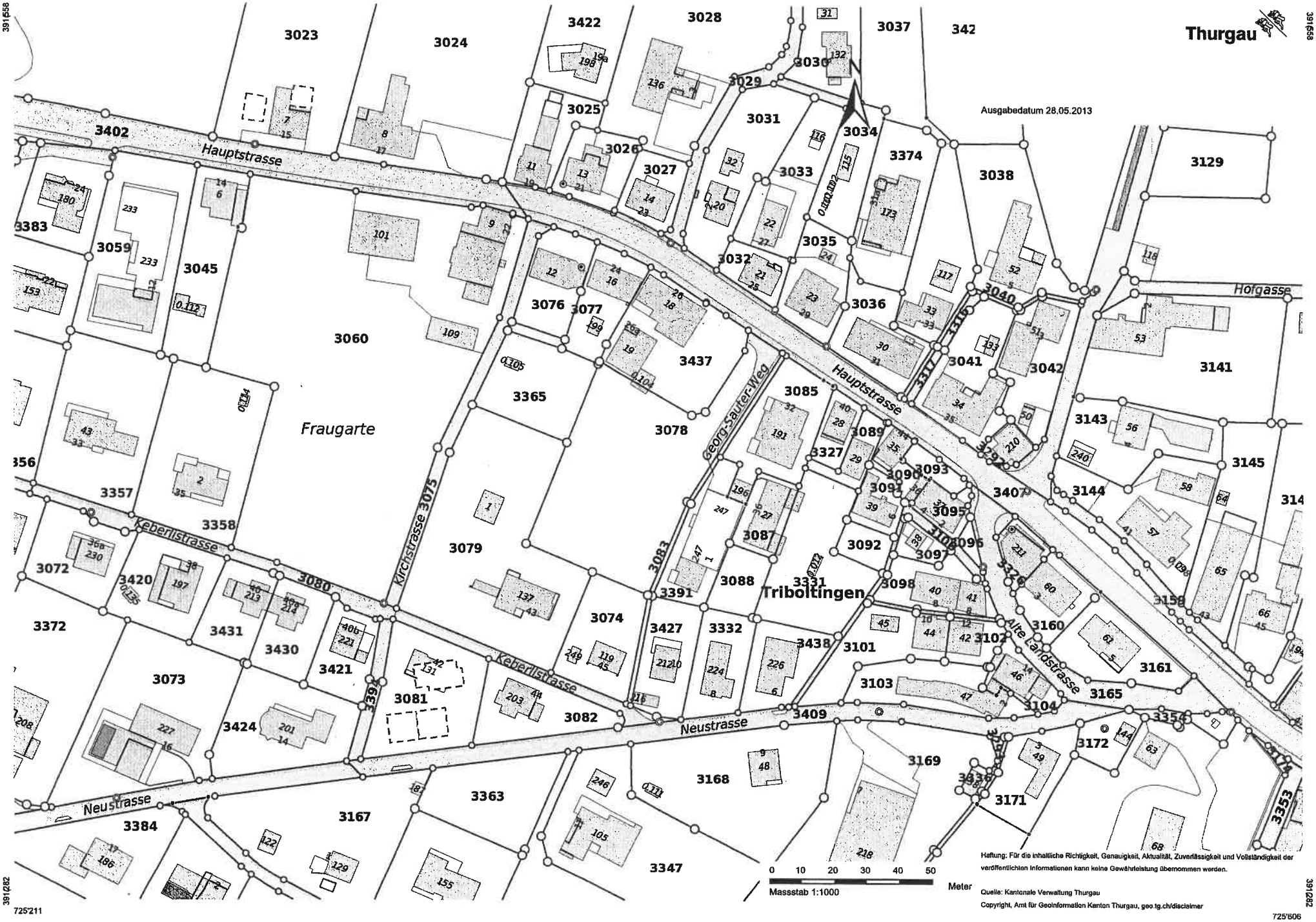
1953 erbaut.

Dokumentation: Gebäudeversicherung TG.

Inventar- und Schutzeinträge (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Keine Einträge

© Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau


725'211
Amt für Geoinformation
Thurgau
Ausgabedatum 28.05.2013
3916'58
391'282
Hauptstrasse
Kirchstrasse 3075
Georg-Sauter-Weg
Höfgasse
Keberlistrasse
Neustrasse
Alte Landstrasse
Fraugarte
Triboltingen
3023
3024
3422
3028
3037
342
3402
3025
3026
3027
3029
3030
3031
3034
3374
3038
3129
3383
3059
3045
3060
3076
3077
3032
3033
3035
3036
3040
3041
3042
3141
3437
3365
3078
3085
3089
3143
3145
3356
3357
3358
3079
3087
3092
3093
3095
3096
3097
3144
3072
3420
3080
3088
3391
3331
3098
3158
3372
3431
3430
3074
3427
3332
3438
3101
3102
3160
3073
3421
3081
3082
3409
3103
3104
3161
3165
3424
3354
3172
3169
3168
3363
3167
3384
3171
3353
3347
0 10 20 30 40 50 Meter
Massstab 1:1000
Haftung: Für die inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen kann keine Gewährleistung übernommen werden.
Quelle: Kantonale Verwaltung Thurgau
Copyright, Amt für Geoinformation Kanton Thurgau, geo.tg.ch/disclaimer
725'806



GUTACHTEN ZUR FRAGE DER EINGLIEDERUNG DER PROJEKTIERTEN NEUBAUTEN
AUF DEN PARZELLEN NR. 3078 UND 3365 " F R A U G A R T E "
IN DAS ORTS-, QUARTIER- UND LANDSCHAFTSBILD VON TRIBOLTINGEN GEMEINDE ERMATINGEN

Analyse/ Erfassung des Bauprojektes Wolfensberger auf den Parz. Nr. 3078 und 3365 in Triboltingen (Baugesuch vom 25.05.2012) und ff. Modell-Varianten – **mit Stellungnahme und Empfehlungen.**

GEBÄUDEKUBATUR / - PROPORTIONEN

⇨ geplant sind 6 (teilw. zusammengefasst auf 3 - 4 Häuser) inetwa analoge, stereotype Mehrfamilienhäuser mit Gebäudetiefen von 11.75 bis 12.90 m.
Die genannten Raumverwendungen sind in 5 Gebäuden mit Ausstellung bezeichnet; die Grundrisse sind klar als Wohnnutzungsstrukturen lesbar, was auf multifunktionale Zweckverwendungen schliessen lässt.
Das etwas grössere obere Haus ist als Wohnhaus bezeichnet - die Kuben wirken grob, im Vergleich zu den "schlanker" proportionierten Voluminas der bestehenden "alten" Häuser des Dorfes. Das Projekt wirkt in sich geschlossen mit seiner strengen, orthogonalen Ausrichtung.
Es nimmt keinerlei Bezug zur Dorfstruktur, in der die Häuser mit spielerisch anmutender Leichtigkeit dem Strassenlauf folgen. Eine Tiefgarage von der Hauptstrasse her über langgezogenem Terraineinschnitt erschlossen, bringt die PW - P.Pl. unter Terrain und erschliesst intern mit 4 Treppenhäusern die darüberliegenden Hausteile. Eine spezifisch insich gekehrte, intensiv gestaltete Garten-/ Umgebungsanlage vermag der Integration ins Dorf- und Landschaftsbild nicht helfen.

⇨⇨ **Empfehlung :**
Die Kubaturen überarbeiten, in den Proportionen verfeinern, indem Gebäudetiefen reduziert, dafür entsprechend Gebäudelängen und ggf. -Höhen vergrössert werden (proportional an-/einpassen; evt. unter Auslotung von Art. 17 Absatz 4 der Ermatinger Bauordnung (vergl. S. 4). Stellung der Bauten stringent zum Ortsbild. Raum südlich der Kapelle öffnen. Die Tiefgaragenzufahrt muss im Ort baulich gefasst werden, und darf nicht bloss durch ggf. Bepflanzung verwischt/ kaschiert werden (vergl. S. 6).

FASSADENGESTALTUNG / FENSTER

⇨ sind sowohl Einzel-Lochanordnungen, merhheitlich nordseitig; hingegen in Giebel- und Südseiten als Gross-Verglasungen vorgesehen. Sie liegen in grossem Kontrast zu den mehrheitlich regelmässig angeordneten (in Rasterung) feinmassstäblich wirkenden Fensteröffnungen der umliegenden Häuser im Dorf.

⇨⇨ **Empfehlung :**
Fassadengestaltung beruhigen - weniger verschiedene Formatierungen. Gross-Öffnungen sind zu strukturieren und mit den Balkon-/ franz.-Balkon Geländern zu verdeutlichen, abzugleichen (Aussage zur Materialisierung ist nicht bekannt).

DACHFORM / - AUFBAUTEN

⇨ geplant sind Satteldächer mit 43° Dachneigung. Die beidseits der Giebel angeordneten Gross-Lukarnen/ - gauben und die breiten Dachränder lasten (optisch) schwer auf den Hauskuben.
Sie liegen so in grossem Kontrast zu den feinmassstäblich wirkenden Dächern im Dorf.

⇨⇨ **Empfehlung :**
Dachgestaltung als 5-te Fassade entsprechend anpassen = " entschweren " , Dachränder verfeinern und die Grosslukarnen aufteilen in schlankere Einzelgauben in Wiederholung.

MATERIALISIERUNG/ FARBGEBUNG

⇨ in den Baugesuchsunterlagen vom 25. Mai 2012 werden Holz-/ Betonkonstruktion erwähnt in Abstimmung mit der Umgebungsbebauung; für die Dächer Ziegeldeckung; die Fenster in Holz, oder Holz- / Aluminium oder Kunststoff. Diese Aussagen sind in diesem ortsbaulich werten Kontext u.E. wesentlich zu vage / indefinit. Ein Baubeschrieb zur Klärung dieser "offenen" Aussagen liegt uns nicht vor.

⇨⇨ **Empfehlung :**
Als Gestaltungs-/ Materialisierungs- / Farbkonzept muss hier eine wesentlich aussagekräftigere, verbindlichere Architekturvorstellung beigebracht werden. Dies auch, wie bereits erwähnt, im Zusammenhang mit einer Ortsbild-Analyse, welche durch den Projektverfasser erstellt, zu einer fundiert integrierbaren Gestaltung, Materialisierungs- und Farbgebungsgrundlage dienlich ist.
Nochmals zur Verdeutlichung :

es geht damit nicht um "Anbiederungen in Form und Farbe" sondern um respektvolles, zeitgemässes Weitergestalten und Weiterbauen im wertvollen Orts- und Landschaftsbild von Triboltingen.

⇨⇨⇨ Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Im ISOS-Dorf Triboltingen stehen Häusergruppierungen mal dichter, mal lockerer in spannungsvollem Bezug zueinander. Hier wirkt nun die strenge orthogonale Ausrichtung des vorliegenden Projektes insichgekehrt fremd, sich ausgrenzend, synthetisch generiert. Um eine bessere Integration in die vorhandene Siedlungsstruktur zu erwirken, können Baukörper leicht vom rechten Winkel abweichend eine wesentlich bessere, integrale Gesamtwirkung erhalten. Wenn nun noch das westliche Gebäude vor der Kapelle dergestalt nach Osten geschoben werden kann (muss), damit Kirchweg und Kapelle " freigespielt " werden und bleiben (Vorschlag ISOS : ***Wieshang, wichtig als Ortshintergrund***) - dieser Freiblickwinkel (auch wenn z.Zt. von Bäumen und Sträuchern im Sommer verdeckt) soll unseres Erachtens dann auch westseitig der Kirchstrasse als Auflage in Parz. Nr. 3060 zum Tragen kommen, damit eine doch annehm-bare " Freihaltung " im " F r a u g a r t e " oberhalb der St.Nikolaus-Kapelle erreicht werden kann :
im Sinne des Ortsbildes im Wechselspiel von Verdichtung und Freiraum.

Gebäudepositionierungen und die Kubaturen sind zu überarbeiten, in den Proportionen zu verfeinern, indem Gebäudetiefen reduziert, dafür Längen und ggf. Gebäudehöhen vergrössert werden.

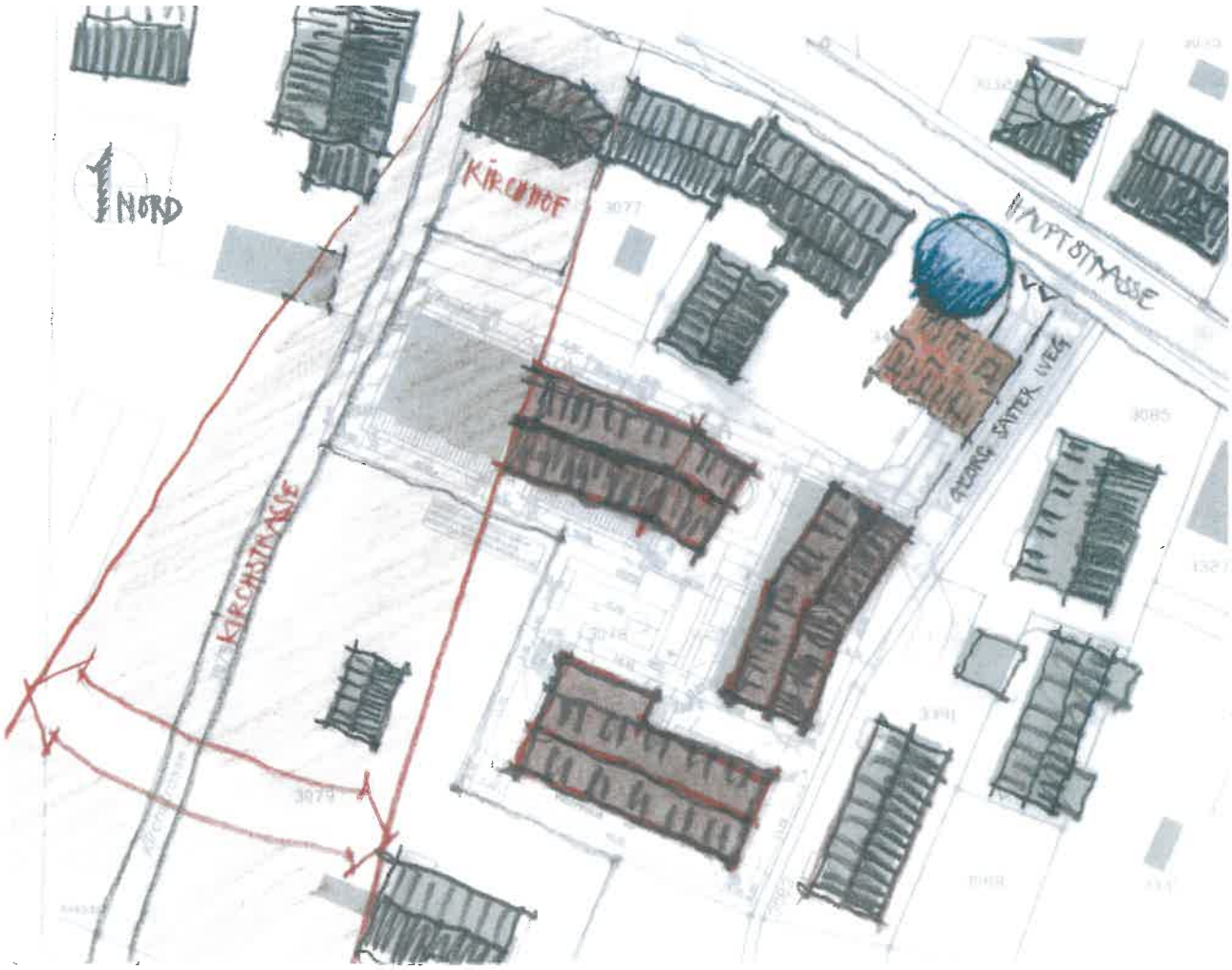
Ortsbauliche Folgeempfehlung
- weitergedacht, im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung des näheren Umfeldes des Bauprojektes, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine ortsbaulich wichtige Abklärung angezeigt :

▼

indem auf Parz. 3365 der südlich von der Kapelle St.Nikolaus gelegene Freiraum respektiert wird, könnte ersatzweise gemeinsam mit Parz. 3437 ein neues Gebäude die Baulücke vom Strassendorf beim Georg Sauter Weg schliessen. Damit kann auch die nun in vorliegendem Bauprojekt geplante Tiefgaragenzufahrt baulich integriert werden, als eine Art Porte, "Pförtner-/ Kutscher-" Haus mit grossem Tor zur Strasse. Ob dies am Scheunenteil vom Haus Hauptstrasse 26 angedockt, als gemeinsame Grundstückserschliessung, oder mittels entsprechendem Gebäudeabstand freigestellt wird, ist zu prüfen - der Nussbaum müsste leider weichen, kann aber durch eine Ersatzpflanzung im Dorfbild weiterbestehen.



hier ein Vorschlag möglicher Proportionierungsanpassungen und Gebäude-Situierung im Kontext
(gehört ansich nicht in ein Gutachten; soll lediglich zum besseren Verständnis und vorgegangenem Text zur Illustration dienen)



Quellenangaben :

⇨ 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. November 2012)

⇨ 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2012)

⇨ 700 Planungs- und Baugesetz Kanton TG
vom 16.8.1995

⇨ 450.1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
vom 8. April 1992

⇨ pdf-Datei der Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
(http://www.vlp-aspan.ch/sites/default/files/art_18_2.pdf Brandt/Moor)

⇨ Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS
Kanton TG im Band Orte O-Z ; S. 871 - 880 TRIBOLTINGEN

⇨ Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz (EKD 2007)

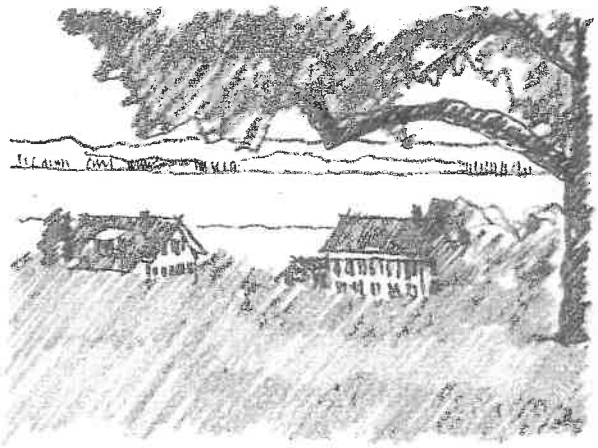
⇨ Baureglement der Gemeinde Ermatingen (2004)

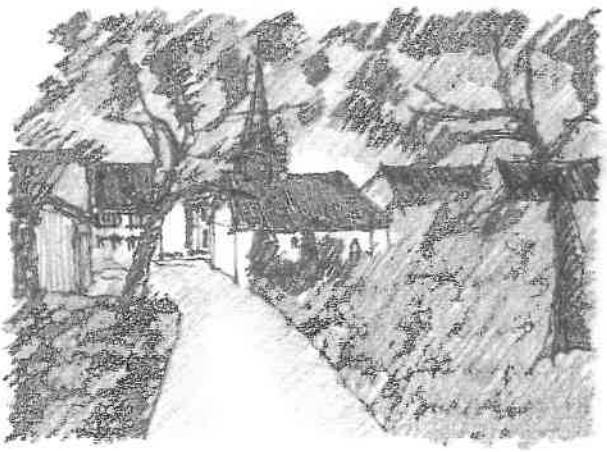
Literaturhinweise :

⇨ Kt. Aarau Ortsbild und Baukultur
Arbeitshilfe zur Eingliederung von Neu-, Um- und Anbauten in Ortskernen und Weilern

⇨ Kt. Basel-Landschaft
Vom Schönen zum Substantiellen

⇨ Archicultura
Stiftung für Orts- und Landschaftsbildpflege





St.Gallen, den 21. Juni 2013

PETER RÜEGGER DIPL ARCHITEKT FH SWB "HAUS SIRIUS " IM STOFFELPARK ESCHENSTRASSE 1 CH-9000 ST. GALLEN

PETER RÜEGGER DIPL. ARCHITEKT FH/SWB
HAUS " SIRIUS " IM STOFFELPARK
ESCHENSTRASSE 1 CH - 9000 ST. GALLEN
T 071 / 220 85 13 F 071 / 220 85 15
E-MAIL peter.rueegger@sunrise.ch

© 21. JUNI 2013